

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1954

Hamburg, 15. September 1954

Nummer 7

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Vertrag über die Errichtung einer Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg.
2. Verordnung des Landeskirchenrats betr. Kasensprüfungen in den Kirchengemeinden.
3. Verordnung des Landeskirchenrats betr. Änderungen der Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst.
4. Verordnung betr. Trennung der Kirchengemeinden Alsterdorf und Ohlsdorf
5. Kirchenvorsteherwahl in der Kirchengemeinde Ohlsdorf

II. Von der Landessynode

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit Theologische Prüfungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Kollektenergebnisse
2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen
3. Warnungen
4. Religionslehrer-Examen

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1954

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Vertrag über die Errichtung einer Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg.

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Kulturbehörde und der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg — in folgendem als Musikhochschule bezeichnet — wird eine Abteilung für evangelische Kirchenmusik gebildet. Sie setzt die Tradition der bisherigen Kirchenmusikschule der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate — in folgendem als Landeskirche bezeichnet — fort.

§ 2

Dem Unterricht wird der aus der Anlage ersichtliche Lehrplan zugrundegelegt. Änderungen des Lehrplans wird die Musikhochschule nur mit Zustimmung der Landeskirche vornehmen.

§ 3

- a) Der Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik steht im Dienst der Landeskirche. Er wird im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Dienstleistung an die Musikhochschule von der Landeskirche abgeordnet. Seine Bezüge werden von der Landeskirche gezahlt. Die Zahl der Pflichtstunden bestimmt die Musikhochschule im Einvernehmen mit der Landeskirche.
- b) Während der Dauer seiner Abordnung als Leiter der Kirchenmusikabteilung der Musikhochschule führt er die Dienstbezeichnung „Professor“.

c) Der Leiter der Kirchenmusikabteilung ist für die Zeit seiner Abordnung der Dienstanweisung für die an der Staatlichen Hochschule für Musik beschäftigten Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung unterworfen, soweit sie nicht mit dem für Bedienstete der Landeskirche geltenden Recht im Widerspruch steht.

d) Die Landeskirche kann seine Abordnung nach Verständigung mit dem Senat aufheben, wenn sie feststellt, daß seine Arbeit nicht mehr mit den Grundsätzen der Evang.-luth. Kirche übereinstimmt, wenn er aus der Kirche austritt, wenn er sich eines Verhaltens schuldig macht, das nach den Disziplinargesetzen der Landeskirche eine Entlassung aus dem Dienst zur Folge hätte. Das Recht des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Beendigung der Dienstleistung an der Musikhochschule aus sonstigen Gründen herbeizuführen, bleibt unberührt.

e) Die Landeskirche und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg werden sich über eine etwaige Abberufung des Abteilungsleiters rechtzeitig vorher verständigen.

§ 4

- a) Die Lehrkräfte in den Fächern liturgisches Orgelspiel, Liturgik, Hymnologie (liturgisches Singen und Choralkunde), sowie Bibelkunde und Glaubenslehre können nur auf Vorschlag der Landeskirche von der Freien und Hansestadt Hamburg durch Erteilung eines Lehrauftrages verpflichtet werden. Sollten die von der Landeskirche gemachten Vorschläge nicht gebilligt werden, muß die Kirche neue Vorschläge einreichen.
- b) Für die Fächer künstlerisches Orgelspiel, Chor und Chorleitung werden die Lehrkräfte nach Anhören

der Landeskirche von der Freien und Hansestadt Hamburg durch Erteilung eines Lehrauftrages verpflichtet. Die Vorschläge der Landeskirche sollen berücksichtigt werden. Die in anderen Abteilungen der Musikhochschule unterrichtenden Lehrkräfte für die unter diesem Absatz genannten Fächer können mit Zustimmung der Landeskirche ebenfalls in diesen Fächern in der Kirchenmusikabteilung unterrichten.

- c) Die Einstufung der unter Absatz a) und b) genannten Lehrkräfte in die Honorarordnung der Musikhochschulen bedarf der Zustimmung der Landeskirche.
- d) In den übrigen Fächern wird der Unterricht von Lehrkräften erteilt, die auch in anderen Abteilungen der Musikhochschule unterrichten oder von der Musikhochschule zu den von ihr festzusetzenden Honorarsätzen verpflichtet werden. Die Zuteilung der Studierenden geschieht durch die Musikhochschule im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik.

§ 5

Die Aufnahmeprüfungen werden unter dem Vorsitz des Direktors der Musikhochschule abgenommen. Dieser bestimmt das Prüfungskollegium, dem in jedem Falle der Abteilungsleiter für evangelische Kirchenmusik und auf Wunsch der Landeskirche ein von ihr zu bestimmender Vertreter angehören müssen.

Die Landeskirche behält sich vor, die Zahl der Studierenden zu begrenzen.

§ 6

- a) Der Unterricht in den theologisch-kirchlichen Fächern liturgisches Orgelspiel, Liturgik, Hymnologie (liturgisches Singen und Choralkunde), sowie Bibelkunde und Glaubenslehre wird nach den Grundsätzen der Landeskirche erteilt. Ein Vertreter der Landeskirche kann über Fragen des Gemeinschaftslebens der Studierenden der Abteilung für Kirchenmusik und ihrer Teilnahme am kirchlichen Leben sich jederzeit mit dem Abteilungsleiter unter Zustimmung des Direktors der Musikhochschule verständigen.
- b) Der Unterricht, mit Ausnahme des Orgelunterrichts, findet in den Räumen der Musikhochschule statt. Orgeln zum Unterricht und Üben werden von der Landeskirche zur Verfügung gestellt.

§ 7

- a) Die Kleine (C-) und Mittlere (B-) Prüfung finden als kirchliche Prüfungen unter Leitung eines von der Landeskirche zu bestimmenden Vertreters statt. Der Direktor der Musikhochschule kann als Gast an diesen Prüfungen teilnehmen. In den musikalischen Fächern prüfen Lehrkräfte der Musikhochschule.
- b) Die Große (A-) Prüfung findet als Prüfung der Musikhochschule unter dem Vorsitz ihres Direktors statt. Er kann sich vertreten lassen. Ein von der Landeskirche zu bestimmender Vertreter kann an diesen Prüfungen als Gast teilnehmen.
- c) Die Prüfungsordnungen für diese Prüfungen werden

1. für die B- und C-Prüfung von der Landeskirche nach Anhören der Musikhochschule und
2. für die A-Prüfung nach Anhören der Landeskirche von der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen.

§ 8

Die Musikhochschule kann den Studierenden der Abteilung für Kirchenmusik Gebührenermäßigungen im Rahmen der für die übrigen Studierenden der Musikhochschule bestehenden Bestimmungen gewähren. Die Landeskirche erhält darüber auf Anfordern Auskunft. Sie behält sich vor, nach ihrem Ermessen Studierenden dieser Abteilung außerdem Stipendien, und zwar außerhalb des der Musikhochschule zu erstattenden Betrages, zu gewähren.

§ 9

Die Höhe der Studiengebühren wird im Einvernehmen mit der Landeskirche im Rahmen der Gebührenordnung der Musikhochschule festgesetzt.

§ 10

- a) Die Landeskirche erstattet der Freien und Hansestadt Hamburg alle durch die Einrichtung und den Betrieb der Kirchenmusikabteilung entstehenden Aufwendungen und zwar:
1. Die persönlichen Kosten in nachgewiesener Höhe.
 2. Für Veranstaltungen einen Pauschalbetrag, dessen Höhe von der Landeskirche bestimmt wird.
 3. Die sächlichen Verwaltungs- und sonstigen Kosten durch Entrichtung eines Pauschalbetrages in Höhe von 15 % der unter 1. und 2. genannten Gesamtkosten.
Die Vertragschließenden behalten sich vor, diesen Prozentsatz erforderlichenfalls neu festzusetzen.
- b) Die Erstattung der unter 1. bis 3. genannten Kosten muß spätestens bis zum Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres durchgeführt sein.
- c) Die von den Studierenden der Kirchenmusikabteilung für den gleichen Zeitraum entrichteten Studiengebühren werden auf den Erstattungsbetrag angerechnet.

§ 11

Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31. März 1957. Er läuft jeweils ein Jahr weiter, wenn er nicht mit Jahresfrist auf den 31. März, erstmalig auf den 31. März 1957, gekündigt wird.

Hamburg, den 2. Juni 1954.

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde

Dr. Siemssen Prof. Jarnach
Ltd. Regierungsdirektor Direktor

Evang.-luth. Kirche
im Hamburgischen Staate

Dr. Brandis

2. Verordnung des Landeskirchenrats betr. Kassenprüfungen in den Kirchengemeinden

Die Verordnung des Landeskirchenrats betreffend Kassenprüfung in den Gemeinden vom 25. Februar 1954 (GVM, 1954, Seite 13 — Rechtsquellen der Hamburgischen Landeskirche: V J 2) erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Die Kirchenvorstände haben am 31. März jedes Jahres eine Prüfung der Kirchenkassen und ihrer Nebenkassen durchzuführen. Eine weitere, dem Kirchenbeamten nicht anzukündigende Prüfung dieser Kassen ist außerdem im Laufe des Rechnungsjahres vorzunehmen.

§ 2

Die Kirchenvorstände können die Durchführung der Prüfungen auf die von ihnen gewählten Rechnungsprüfer übertragen.

§ 3

Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Bericht aufzustellen und sofort der Revisionsabteilung des Landeskirchenrats vorzulegen. Der Bericht ist nach dem in den GVM, 1954, Seite 13 veröffentlichten Muster anzufertigen.

§ 4

Das Recht des Landeskirchenrates, in den Kirchengemeinden eine Kassenprüfung durchführen zu lassen (§ 59 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und § 3 des Gesetzes zur Bildung einer Revisionsabteilung der Hamburgischen Landeskirche vom 9. Oktober 1947), wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Hamburg, den 9. August 1954.

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

3. Verordnung des Landeskirchenrats betr. Änderung der Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Die Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst (GVM 1935, Seite 33) wird wie folgt geändert:

Der § 3 (1) erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuß wird vom Landeskirchenrat ernannt. Ihm müssen angehören der juristische Kirchenrat als Vorsitzender, ein Abteilungsleiter des Landeskirchenamts und ein Sozialbeamter der Landeskirche. Eine Stellvertretung regelt der Landeskirchenrat von Fall zu Fall. Außerdem können für jede Prüfung Beamte, die dem Lehrkörper für die Vorbereitungskurse zur Verwaltungsprüfung angehören, nach Bedarf hinzugezogen werden.

Der § 10 (1) erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuß wird vom Landeskirchenrat ernannt. Ihm müssen angehören der juristische Oberkirchenrat als Vorsitzender, zwei Abteilungsleiter des Landeskirchenamts, ein Sozialbeamter der Landes-

kirche und ein Kirchenbuchführer. Eine Stellvertretung regelt der Landeskirchenrat von Fall zu Fall. Außerdem können für jede Prüfung Beamte, die dem Lehrkörper für die Vorbereitungskurse zur Verwaltungsprüfung angehören, nach Bedarf hinzugezogen werden.

Der § 11 (5) Ziffern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4. Die Grundzüge des für die Religionsgesellschaften geltenden Bundes- und Landesrechts;
5. Hauptfragen aus dem geltenden Bundes- und Landessteuergesetzen, soweit sie für die kirchliche Verwaltung Bedeutung haben.
6.

Hamburg, den 27. August 1954.

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(230)

4. Verordnung betr. Trennung der Kirchengemeinden Alsterdorf und Ohlsdorf.

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 wird die Kirchengemeinde Alsterdorf-Ohlsdorf in eine „Kirchengemeinde Alsterdorf“ und eine „Kirchengemeinde Ohlsdorf“ geteilt.

§ 2

Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden Alsterdorf und Ohlsdorf verläuft auf der Hochbahn vom Bahnhof Ohlsdorf nach Süden bis zur Einmündung der Güterumgehungsbahn und von dort in der Mitte der Saarlandstraße nach Süden bis zur Brambergstraße.

§ 3

Zum Kirchenvorstand Ohlsdorf treten vom Kirchenvorstand Alsterdorf über:

1. Pastor Boyens,
2. die Kirchenvorsteher
Professor Paul Raethjen, Hamburg 39, Heilholtskamp 45,
Heinrich Kramp, Hamburg 33, Brüggemannsweg 11.

Die Zuwahl bzw. die Neuwahl der Kirchenvorstände beider Kirchengemeinden sind auf Grund der §§ 30 und 32 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 umgehend vorzunehmen.

§ 4

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Kirchengemeinde Ohlsdorf werden verantwortlich durch den Kirchenbuchführer der Gemeinde St. Gabriel geführt.

§ 5

Die Rechnungsführung bleibt bis zum 31. 3. 1955 für beide Gemeinden unverändert. Die Abrechnung für das Rechnungsjahr 1954 ist von beiden Kirchengemeinden ungetrennt zum fälligen Termin vorzunehmen. Eine Aufstellung über die Aufteilung des Vermögens ist dem Landeskirchenrat einzureichen.

Hamburg, den 2. September 1954.

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(102)

5. Kirchenvorsteherwahl in der Kirchengemeinde Ohlsdorf.

Auf Antrag des kommissarischen Kirchenvorstandes der neugegründeten Kirchengemeinde Ohlsdorf hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 9. September 1954 den Wahltag für die Wahl der Kirchenvorsteher auf den 2. Advent (5. Dezember 1954) festgesetzt.

Gemäß § 2, 1 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 wird die Wahl hiermit ausgeschrieben.

Hamburg, den 9. September 1954.

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident
(131)

II. Von der Landessynode

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 14. bzw. 16. Juni 1954 die nachstehend aufgeführten Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie unter dem Vorsitz von Oberkirchenrat D. Knolle in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel das I. theologische Examen bestanden:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| Heinz-Georg Binder | Karl Sakowsky |
| Erich Boyens | Edgar Spir |
| Veit Brüggmann | Hartmut Sierig |
| Hartmut Clasen | Hans-Georg Schmidt |
| Hans-Enoch Dittmann | Frl. Gisela Boyens |
| Bernhard Gipp | Frl. Elisabeth Hansing |
| Siegfried Knobbe | Frl. Christa Serchinger |
| Hartmut Plesch | |

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:

- a) für die Kandidaten
Heinz-Georg Binder
Erich Boyens

- Hans-Enoch Dittmann
Bernhard Gipp
Edgar Spir und
für die Kandidatin Christa Serchinger
„Luthers Lehre von der Ehe“;

- b) für die Kandidaten
Veit Brüggmann
Hartmut Clasen
Hartmut Sierig und
für die Kandidatinnen
Gisela Boyens
Elisabeth Hansing
„das theologische Problem des Hiob-Buches“;

- c) für die Kandidaten
Siegfried Knobbe
Hartmut Plesch
Karl Sakowsky
Hans-Georg Schmidt
„Luthers Staatslehre“.
(205)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Organisten- und Kantorenstelle in der Kirchengemeinde Eilbek (Friedenskirche) ist neu zu besetzen. Der Kirchenvorstand legt Wert darauf, daß sich der Kirchenmusiker in der Gemeinde- und Jugendarbeit mit betätigt. Anstellung und Besoldung richten sich nach dem „Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche“ vom 17. Juni 1939.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. November 1954 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eilbek, Hamburg 23, Maxstraße 52, einzureichen.
(231)

Die Organisten- und Kantorenstelle an der St. Nikolaikirche zu Hamburg-Moorfleet ist neu zu besetzen. Anstellung und Besoldung richten sich nach dem „Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche“ vom 17. Juni 1939. Der Kirchenvorstand erwartet vom Kirchenmusiker die Eignung und Bereitschaft, die vorhandene Chorarbeit auszubauen und sich tätig in das

Leben der Gemeinde hineinzustellen. (Jugend- und Büroarbeit).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. November 1954 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Moorfleet, z. Hd. von Pastor Heinz Müller, Hamburg-Moorfleet, Moorfleeter Kirchenweg 64, einzureichen.
(231)

Die Organisten- und Kantorenstelle in der neugegründeten Kirchengemeinde Ohlsdorf ist zu besetzen. Der Kirchenvorstand legt Wert darauf, daß sich der Kirchenmusiker in der Gemeinde- und Jugendarbeit mitbetätigt, Anstellung und Besoldung richten sich nach dem „Gesetz für die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche“ vom 17. Juni 1939.

Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. November 1954 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ohlsdorf, zu Händen von Herrn Pastor Boyens, Gemeindehaus Ohlsdorf, Fuhsbüttler Straße 658, einzureichen.
(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Pastor Dr. Martin Hennig, Kirchengemeinde Groß-Borstel, ist auf Grund § 33 (1) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 zum Pastor der Auswanderermission berufen worden. (202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Groß-Borstel wählte in seiner Sitzung vom 17. Juni 1954 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung des stellvertretenden Landesbischofs, Oberkirchenrat D. Knolle, Hilfsprediger Dr. Dietrich Schmidt zum Pastor der Kirchengemeinde Groß-Borstel.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Dr. Schmidt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in dieses Amt berufen. (202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Klein-Borstel wählte in seiner Sitzung vom 10. Mai 1954 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Oberkirchenrat D. Dr. Hertrich in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel Pastor Walter Kersten, Kirchengemeinde Hamm, zum Pastor der Kirchengemeinde Klein-Borstel.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Kersten mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in dieses Amt berufen. (202)

Die in der Kirchengemeinde Winterhude freie Pfarrstelle wird auf Grund § 27 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 mit Pastor Professor Erich Engelbrecht, Oldenburg/Holstein, besetzt. (202)

Die freie Stelle des theologischen Studienleiters wird auf Grund § 33 (1) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 mit Pastor Lic. Dr. Helmut Echternach, Kirchengemeinde Winterhude, besetzt. (202)

Der Kirchenvorstand der Matthäuskirche Winterhude wählte in seiner Sitzung vom 28. Juli 1954 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung des stellvertretenden Landesbischofs, Oberkirchenrat D. Knolle, Hilfsprediger Alfred Springfeld zum Pastor der Kirchengemeinde Winterhude.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Springfeldt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in dieses Amt berufen. (202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Moorburg wählte in seiner Sitzung am 9. August 1954 unter Leitung des stellvertretenden Landesbischofs, Oberkirchenrat D. Knolle, Hilfsprediger Frank-Bodo Calliebe-Winter zum Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Moorburg.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Calliebe-Winter mit Wirkung vom 1. August 1954 in dieses Amt berufen. (202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Pastor Wilhelm Marquardt, Allgemeines Krankenhaus Barmbek, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 mit der Seelsorge im Alters- und Versorgungsheim Farmsen beauftragt worden. (202)

Vikar Claus-Hunno Hunzinger hat vor der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen zum Doktor der Theologie summa cum laude promoviert. (204)

Pastor Dietrich Schmidt hat vor der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen zum Doktor der Theologie magna cum laude promoviert. (204)

Die beim Amt für Gemeindedienst neugeschaffene Stelle eines Posaunenwartes ist mit Wirkung vom 1. Juli 1954 mit dem Diakon Fritz Langhans besetzt worden. (235)

Die in der Kirchengemeinde St. Stephanus neugegründete Gemeindediakonenstelle wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 mit dem Diakon Johannes Büssenschütt, bisher Kirchengemeinde Niendorf, besetzt. (235)

Die in der Kirchengemeinde Eimsbüttel-Christuskirche freie Gemeindegewerkschaftsstelle ist mit Wirkung vom 1. Juni 1954 mit Fräulein cand. theol. Christa Serchinger besetzt worden. (235)

Die in der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord freie Gemeindegewerkschaftsstelle ist mit Wirkung vom 1. Juli 1954 mit Frau Maria Wittern besetzt worden. (235)

Fräulein cand. theol. Gisela Boyens ist mit Wirkung vom 1. August 1954 kommissarisch als Gemeindegewerkschaftshelferin der Kirchengemeinde St. Gabriel zugeordnet worden. (235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd wählte in seiner Sitzung am 24. Mai 1954 den Kirchenmusiker Richard von Busch zum 1. Juni 1954 in das Amt des Kantors und Organisten zu St. Pauli-Süd.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt. (231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Langenhorn wählte in seiner Sitzung vom 9. Juli 1954 den Kirchenmusiker Hans-Joachim Launer zum 1. September 1954 in das Amt des Kantors und Organisten an der Broder-Hinrick-Kirche zu Langenhorn.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt. (231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bergedorf wählte in seiner Sitzung vom 5. April 1954 den Diakon Max Hilgert, bisher Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, zum Kirchenbuchführer der Kirchengemeinde Bergedorf. (234)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung überwiesen:

Heinz-Georg Binder zu Pastor Heinsohn, Kirchengemeinde Epiphanien,

Erich Boyens zu Pastor Körber, Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf,

Veit Brüggemann zu Pastor Dittmann, Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude,

Hartmut Clasen zu Pastor Dr. Hennig, Kirchengemeinde Groß-Borstel,
Hans-Enoch Dittmann zu Pastor Donndorf, Rauhes Haus,
Bernhard Gipp zu Pastor Daur, Kirchengemeinde Bergedorf,
Hartmut Plesch zu Pastor Maywald, Kirchengemeinde Alsterdorf-Ohlsdorf,
Siegfried Knobbe zu Pastor Kersten, Kirchengemeinde Hamm,
Karl Sakowsky zu Pastor Boyens, Kirchengemeinde Alsterdorf-Ohlsdorf,
Edgar Spir zu Pastor D. Witte, Kirchengemeinde St. Andreas,
Hans Georg Schmidt zu Pastor Lüders, Kirchengemeinde St. Petri,
Hartmut Sierig zu Dr. Zahrnt, Verlag des Sonntagsblattes.

Hamburg, den 28. Juni 1954.

Der Landesbischof
I. V.: D. Knolle

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Paul Krause scheidet mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 auf seinen Antrag aus seiner kommissarischen Tätigkeit in der Hauptkirchengemeinde St. Jacobi aus.
(2020)

Pastor Georg Erasmus scheidet mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 aus seiner kommissarischen Tätigkeit im Friedhofsdienst aus.
(2020)

Pastor Carl Richter scheidet mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 aus seiner kommissarischen Tätigkeit im Alters- und Versorgungsheim Farmsen aus.
(2020)

Hilfsprediger Klaus Pasewaldt, Kirchengemeinde Harvestehude, ist mit Wirkung vom 21. März 1954 aus der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden und von der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche übernommen worden.
(201)

Hilfsprediger Armin Boyens, Kirchengemeinde Bergedorf, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. September 1954 für die Dauer eines Jahres zum Zwecke eines Auslandsstudiums in den USA aus dem Hamburgischen Kirchendienst beurlaubt worden.
(203)

6. Todesfälle

Pastor em. Friedrich Lindemann, früher Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, ist am 11. August 1954 im 83. Lebensjahr verstorben.
(203)

VI. Mitteilungen

1. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 41)

(361)

2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

(siehe Seite 42)

(3614)

3. Warnungen

Gewarnt wird vor einem Eckart Groth, 28 bis 30 Jahre alt, der unter Vorspiegelung unrichtiger Angaben die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamburg-Altona finanziell geschädigt hat. Groth, der einen soliden, ordentlichen Eindruck macht, hat angegeben, daß er in Freiburg/Breisgau studiert und während der Fahrt per Anhalter von Bremen nach Hamburg von anderen Mitfahrenden bestohlen worden sei. Den Geldbetrag, den sein Vater sofort zurückerstatten würde, erbat er, um zu seinen Eltern zurückfahren zu können. Die Angaben sind frei erfunden, so daß auch auf Wunsch seines Vaters vor ihm gewarnt wird.

Bei Auftauchen des Genannten ist unverzüglich die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamburg-

Altona, Palmaille 37 (Ruf 42 04 67) zu verständigen.
(369)

Gewarnt wird vor einem Erwin Holz, der sich mit einer fälschlichen Empfehlung der Evangelischen Kirchengemeinde in Kleve (Rheinland) bei Pastoren und Gemeindegliedern, besonders aus Pommern, geschickt Eingang zu verschaffen weiß. Der Genannte tritt in der Maske eines Biedermannes auf und versteht es, in Gesprächen kirchliches Interesse zu bekunden. Holz ist kürzlich in Hamburg aufgetreten. Beim Auftauchen von Holz, der auch von der Polizei in Kleve gesucht wird, ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
(369)

4. Religionslehrer-Examen.

Diakon Rudolf Höllenriegel im volksmissionarischen Amt der Hamburgischen Landeskirche hat am 29. Juni und 12. Juli sein erstes Staatsexamen (1. Lehrprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Praktischen und Technischen Oberschulen mit Wahlfach Religion) abgelegt. (Die Themen der schriftlichen Arbeiten waren: „Die Bewertung der Herbart-Zillerschen Formalstufen in der modernen Religionspädagogik“ und „Lukas 15 in der Theologie der letzten 75 Jahre“.)
(235)

1. Kollektenergebnisse

Gemeinde	14. März 1954 für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	18. April 1954 für die Äußere Mission	25. April 1954 für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	16. Mai 1954 für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche	28. Mai 1954 für die Ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der Evangelischen Arbeit der Evangelischen Auslandsgemeinden	30. Mai 1954 für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	6. Juni 1954 für den Verein Diaspora und den Gustav-Adolf-Verein	27. Juni 1954 für die Alsterdorfer Anstalten
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	89.85	161.47	46.24	61.42	87.13	39.43	88.43	33.89
2. St. Nikolai	8.06	2.05	3.68	6.87	7.38	5.30	10.90	6.44
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. St. Jacobi	56.76	121.66	40.04	163.62	81.79	30.94	114.78	100.04
5. St. Michaelis	172.—	370.—	45.—	87.—	71.—	43.—	166.—	103.—
6. St. Pauli-Stüd Auferstehungsgemeinde	43.70	36.99	18.38	18.96	10.83	6.46	11.80	31.98
7. St. Georg	4.60	7.85	3.04	4.37	4.45	1.45	5.58	3.19
8. Finkenwerder	7.84	7.52	3.75	4.53	3.29	4.—	7.22	5.07
9. Moorburg	19.07	44.48	22.54	14.49	16.54	15.88	32.18	17.23
	14.23	50.17	13.07	21.69	14.84	24.39	32.24	15.—
	19.02	22.56	13.57	27.66	26.—	9.—	14.20	11.18
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	6.24	13.93	-6.75	10.24	8.49	15.—	8.96	14.70
11. Eimsbüttel-Christuskirche	29.70	41.01	28.82	88.02	22.69	40.91	31.71	31.45
12. „ „ Apostelkirche	34.82	120.85	31.57	52.11	22.40	22.46	38.34	25.27
13. „ „ St. Stephanus	19.50	22.24	14.04	16.93	11.10	8.30	17.53	14.89
14. Harvestehude	60.22	109.96	43.23	60.29	58.02	43.37	91.25	74.88
15. St. Andreas	110.65	222.60	98.86	86.09	93.71	75.29	151.52	85.52
16. Hoheluff	46.90	56.50	35.82	36.—	18.10	28.26	37.—	37.75
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	30.11	64.32	37.44	41.36	57.73	47.95	34.16	31.77
18. Uhlenhorst	35.92	67.44	66.13	58.—	50.11	19.76	29.44	31.86
19. Eilbek-Friedenskirche	12.50	12.35	22.60	8.20	7.—	9.20	10.15	7.45
20. Eilbek-Versöhnungskirche	57.02	139.55	22.76	61.42	183.85	14.35	80.—	35.—
21. Alt-Barmbek	15.—	38.97	20.52	28.38	16.—	25.40	34.25	13.69
22. West-Barmbek	14.58	15.82	9.98	12.09	28.71	8.33	16.74	22.49
23. Nord-Barmbek	47.56	52.03	50.63	44.35	34.45	20.50	55.46	31.90
24. Dulsberg	10.42	24.45	20.92	14.32	14.80	20.30	26.65	15.02
	22.30	73.80	51.35	35.70	22.—	23.60	32.50	26.10
IV. Südkreis								
25. Borgfelde	18.56	19.94	47.43	16.70	13.—	8.96	24.38	13.36
26. St. Annen	4.12	5.86	3.75	6.30	3.56	2.12	6.54	4.07
27. Hamm	46.82	27.34	23.52	21.34	27.31	26.30	47.59	20.50
28. Süd-Hamm	9.46	22.67	4.57	6.80	5.98	12.39	8.—	4.26
29. Horn	14.17	24.05	10.66	18.65	15.95	19.53	35.48	16.66
30. St. Thomas	20.—	13.—	10.—	10.—	16.—	10.—	22.—	17.—
31. Veddel	13.74	17.53	12.84	11.63	16.50	13.12	23.50	16.02
V. Nordkreis								
32. Eppendorf St. Johannis	84.61	112.03	77.63	68.39	84.54	79.44	113.49	82.37
33. „ „ St. Martinus	30.—	16.67	13.77	22.17	18.20	22.33	56.42	20.52
34. Groß-Borstel	30.01	42.65	24.34	37.74	26.48	24.71	46.50	29.59
35. Winterhude	51.07	41.68	60.50	49.47	61.52	26.65	50.08	34.89
36. Epiphania	30.23	47.95	38.14	28.72	39.61	26.95	38.06	38.49
37. Nord-Winterhude	56.17	77.65	30.88	45.—	32.79	25.07	33.98	15.30
38. Alsterdorf-Ohlsdorf	57.04	153.78	72.12	70.—	58.25	64.09	32.87	62.01
39. Fuhsbüttel Lukaskirche	58.62	96.08	58.57	71.48	60.11	43.28	71.04	54.12
40. Hummelsbüttel	31.—	85.—	28.—	27.—	14.—	16.—	51.—	25.—
41. Klein-Borstel	41.58	96.39	43.27	33.11	55.98	29.87	33.41	26.07
42. Langenhorn-Ansgarkirche	33.23	51.89	25.32	24.59	14.65	18.32	25.30	12.44
43. Lgh. Brüder-Hinrick-Kirche	—	—	—	43.90	29.70	14.82	27.75	6.65
44. Langenhorn-St. Jürgenkirche	13.35	23.38	12.99	30.25	9.69	5.64	19.43	6.02
VI. Kirchenkreis Bergedorf								
45. Bergedorf	58.31	138.74	39.31	52.36	78.57	50.20	108.12	71.86
46. Geesthacht	47.75	70.52	25.30	18.20	30.43	30.94	46.—	25.23
47. Altengamme	12.14	22.—	14.—	14.78	9.71	7.52	12.50	46.87
48. Kirchwerder	1.07	42.55	15.94	6.40	2.65	7.67	16.61	7.05
49. Neuengamme	3.10	15.71	4.10	5.15	3.05	8.—	36.30	8.—
50. Curslack	9.—	30.25	5.62	6.10	8.08	0.90	15.25	18.46
51. Allermöhe	7.97	15.—	5.—	6.98	6.56	8.30	17.08	6.59
52. Billwerder a. d. Bille	17.02	27.71	5.35	10.17	6.87	2.61	15.47	4.05
53. Nettelnburg	8.16	24.18	5.40	10.63	8.02	6.47	13.31	12.59
54. Moorfleet	9.82	23.78	9.05	12.46	10.19	5.76	16.23	3.76
55. Ochsenwerder	8.87	50.21	6.20	52.72	14.32	12.03	14.91	12.80
VII. Kirchenkreis Cuxhaven								
56. Ritzbüttel	23.—	62.15	19.50	35.—	26.35	45.—	55.—	21.25
57. Groden	8.—	24.—	10.50	10.—	16.—	8.—	20.—	5.50
58. Döse	25.18	14.84	26.24	22.06	16.20	12.07	30.23	19.42
59. Sahlenburg	2.96	12.24	3.60	3.96	1.91	3.73	11.01	4.84
60. Alt-Cuxhaven	16.11	33.61	10.55	15.—	11.10	12.50	22.—	10.45
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten								
61. Flussschiffergemeinde	1.36	13.62	7.66	6.03	10.06	—	9.42	18.19
62. Schröderstift	8.56	—	7.89	9.—	—	11.95	8.22	14.30
63. Krankenhäuser	12.26	29.17	17.12	16.21	19.86	16.85	19.72	17.67
	1803.58	3581.29	1611.86	1970.56	1756.66	1342.92	2563.19	1711.03

2. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

Vom 1. April 1953 bis 31. März 1954

DM

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	2901.88
2. St. Nikolai	515.50
3. St. Katharinen	107.15
4. St. Jacobi	1782.20
5. St. Michaelis	2876.70
6. St. Pauli-Süd	8086.60
Auferstehungsgemeinde Waltershof	—
7. St. Georg	6257.40
8. Finkenwerder	861.25
9. Moorburg	—

II. Westkreis

10. St. Pauli-Nord	4805.06
11. Eimsbüttel-Christuskirche	1288.28
12. Apostelkirche	8298.80
13. St. Stephanus	1086.04
14. Harvestehude	8827.52
15. St. Andreas	8828.76
16. Hoheluft	2465.05

III. Ostkreis

17. St. Gertrud	4098.88
18. Uhlenhorst	2765.80
19. Eilbek Bez. Friedenskirche	1760.88
Eilbek Bez. Versöhnungskirche	1747.95
20. Alt-Barmbek	8670.90
21. West-Barmbek	1552.97
22. Nord-Barmbek	1662.—
23. St. Gabriel	2890.—
24. Dulsberg	1822.25

IV. Südkreis

25. Borgfelde	1291.20
26. St. Annen	—
27. Hamn	8598.08
28. Süd-Hamm	1089.76
29. Horn	2446.60
30. St. Thomas	55.—
31. Veddel	1684.95

V. Nordkreis

32. Eppendorf St. Johannes St. Martinus	4441.87
33. Groß-Borstel	2821.45
34. Winterhude	2829.70
35. Epiphanien	4548.76
36. Nord-Winterhude	2510.26
37. Alsterdorf-Ohlsdorf	4178.81
38. Fuhlsbüttel	4842.90
39. Klein-Borstel	2757.46
40. Langenhorn-Ansgarkirche Langenhorn-St. Jürgenkirche	4804.89

VI. Kirchenkreis Bergedorf

41. Bergedorf	6868.78
42. Geesthacht	1968.05
43. Altengamme	1046.80
44. Kirchwerder	228.80
45. Neuengamme	—
46. Curslack	1283.20
47. Allermöhe	82.84
48. Billwerder an der Bille	1142.60
49. Nottelburg	1575.12
50. Moorfleet	—
51. Ochsenwerder	2164.70

VII. Kirchenkreis Cuxhaven

52. Ritzbüttel	8401.88
53. Groden	844.50
54. Döse	1998.26
Sahlenburg	692.10
55. Alt-Cuxhaven	1588.60

VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen und Anstalten

56. Flußschiffergemeinde Amalie-Sieveking-Haus Krankenhaus Barmbek	—
--	---

(3614)

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1954

Seite 1: Unter „Hertrich, Volkmar, Oberkirchenrat, Hauptpastor, Prof. D. Dr.“ ist zu streichen: „Hamburg-Fu., Hummelsbütteler Kirchenweg 6.“
Dafür ist einzusetzen: „39, Alsterdorfer Damm 7“.

Seite 9: Unter „Pastor Donndorf, Gotthold, (Rauhes Haus und Landesverband der Inneren Mission) ist die Rufnummer des Rauhen Hauses „29 49 13/14“ zu streichen.
Dafür ist einzusetzen: „Ruf 73 49 13/15“.

Seite 10: Unter „Pastor v. Hennigs, Albrecht (Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge) ist hinter Sprechstunden zu streichen „Katharinenkirchhof, montags 11—12 Uhr, Ruf: 33 29 51“.
Dafür ist hinter Sprechstunden einzusetzen: „Dienstag 9—11 und Donnerstag 17—18 Uhr in den Alsterdorfer Anstalten“.

Seite 10: Unter „Oberkirchenrat Hertrich, Volkmar, Hauptpastor Prof. D. Dr.“ ist zu streichen: „Hamburg-Fu., Hummelsbütteler Kirchenweg 6.“
Dafür ist einzusetzen: „39, Alsterdorfer Damm 7“.

Seite 12: Unter „Saß, Ludwig (Flüchtlings-Lager- und Bunkerseelsorge) ist hinter Sprechstunden einzufügen: „dienstlich im Lager Finkenwerder Ruf: 84 64 41. Privat 35 58 63.“

Seite 21: Unter Gaffron, Alfred ist zu streichen: „(Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, Fürsorgestelle)“.
Dafür ist einzusetzen: „Flüchtlings-Lager und Bunkerseelsorge“.

Seite 24: Nach „Seidel, Hildegard (Landeskirchlicher Jugenddienst)“ ist einzufügen: „Serchinger, Christa, (Eimsbüttel) 13, Schröderstift 22“.

Seite 24: Nach „With, Christa (Groß-Borstel“ ist einzufügen: „Wittern, Maria (St. Pauli-Nord), 39, Agnesstraße 35 bei Warnholz“.

Seite 25: Unter „Kühl, Herbert, Kirchenrendant (St. Georg) ist die Hausnummer 14 zu streichen.
Dafür ist einzusetzen: „15, II.“

Seite 30: Unter „St. Pauli-Nord“ ist hinzuzusetzen: „Gemeindehelferin: Maria Wittern“.

Seite 30: Unter „Eimsbüttel“ ist hinzuzusetzen: „Gemeindehelferin: Christa Serchinger“.

Seite 36: Unter „Bibelgesellschaft“ ist die Postschecknummer „155 42“ zu streichen.
Dafür ist einzusetzen: „19 542“.

Seite 37: Unter „Rauhes Haus“ ist die Rufnummer „29 49 13/14“ zu streichen.
Dafür ist einzusetzen: „73 49 13/15“.